

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Ausführliche Hinweise für das Ausfüllen des Antrages finden sich in dem **Merkblatt für Patentanmelder** (P 2791).

Erläuterung zu Feld (1)

Dieses Formular bitte **nicht** für die Einleitung der deutschen nationalen Phase einer PCT-Anmeldung verwenden. Für die Einleitung der deutschen nationalen Phase einer PCT-Anmeldung bitte den Vordruck P 2009 verwenden. Hinweise für PCT-Anmeldungen finden sich in dem Merkblatt für internationale PCT-Anmeldungen (PCT/DPMA/200).

Erläuterung zu Feld (6) und Feld (9)

Bei Überlänge bitte gesondertes Blatt (2fach) verwenden.

Erläuterung zu Feld (7)

Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt oder innerhalb dieser Frist die Prüfungsantragsgebühr nicht gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Der Rechercheantrag ist vom Prüfungsantrag unabhängig.

Auf den Rechercheantrag hin ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt öffentliche Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes in Betracht zu ziehen sind.

Auf den Prüfungsantrag hin ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt öffentliche Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldegegenstandes in Betracht zu ziehen sind **und** prüft die Patentierbarkeit der Anmeldung.

Die gleichzeitige Stellung eines Prüfungs- und Rechercheantrags erübrigt sich.

Erläuterung zu Feld (10)

Für Einzugsermächtigungen verwenden Sie bitte den Vordruck A 9507.

Kostenhinweise

Die jeweils gültigen Gebühren und Auslagen können dem Kostenmerkblatt A 9510 entnommen werden.

Anmeldegebühr

bei elektronischer Anmeldung 50,- EUR (Gebührennummer 311 000)

bei Anmeldung in Papierform 60,- EUR (Gebührennummer 311 100)

Rechercheantragsgebühr 250,- EUR (Gebührennummer 311 200)

Prüfungsantragsgebühr 350,- EUR (Gebührennummer 311 400)

Prüfungsantragsgebühr sofern Rechercheantrag gestellt ist 150,- EUR (Gebührennummer 311 300)

Bei der Zahlung sind der Verwendungszweck in Form der **Gebührennummer** (s.o.) und, soweit bekannt, das **vollständige Aktenzeichen** anzugeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

Werden die Anmeldegebühr oder die Rechercheantragsgebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung bzw. des Antrags gezahlt, so gilt die Anmeldung bzw. der Rechercheantrag als zurückgenommen. Der Prüfungsantrag wird erst dann bearbeitet, wenn die Prüfungsantragsgebühr eingezahlt worden ist.

Bitte beachten Sie, dass außer der Empfangsbescheinigung keine weitere Gebührenbenachrichtigung versandt wird.

Erläuterung zu Feld (11)

Bei Stellung eines Prüfungs- oder Rechercheantrags wird gebeten, die selbst genannten Druckschriften (außer Patentliteratur) vorzulegen.

Wichtige Hinweise:

Zeichnungen

Enthält die Anmeldung eine Bezugnahme auf Zeichnungen und sind der Anmeldung aber keine Zeichnungen beigelegt, so fordert das Deutsche Patent- und Markenamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung entweder die Zeichnungen nachzureichen oder zu erklären, dass jede Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt gelten soll. Werden (auf eine solche Aufforderung) Zeichnungen nachgereicht, so wird der Tag, an dem die Zeichnungen beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind, zum Anmeldetag. Andernfalls gilt jede Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt.

Fremdsprachige Anmeldungen

Patentanmeldungen können auch in einer anderen Sprache als Deutsch eingereicht werden. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einreichung der Anmeldung muss jedoch eine deutsche Übersetzung in Papierform nachgereicht werden (die elektronische Form ist ausgeschlossen). Die Übersetzung muss von einem Patent- oder Rechtsanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein. Die Unterschrift des öffentlich bestellten Übersetzers muss von einem Notar beglaubigt sein. Der Notar muss auch bescheinigen, dass der Übersetzer öffentlich bestellt ist.

Wird die Übersetzung nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.